



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 04.11.2020

Mitglieder-Info 11/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Agrarpolitik	6
3 Aus der Branche	6
3.1 Allgemein	6
3.2 Düngung und Pflanzenschutz	8
4 Afrikanische Schweinepest	9
5 Corona-Pandemie	9
6 Sonstiges	11
8 Termine	14
9 Ausschreibungen	15

Liebe Mitgliedsunternehmen,

ich weiß nicht ob von Ihnen auch jemand am 02.12.2020 um 18:00 Uhr, im Videoportal YouTube, den „[BLU Empfang live & digital](#)“ gesehen hatte. Ich hatte mit einer Rundmail darauf hingewiesen. Hierbei wurde unter anderem ein sehr interessanter Vortrag von Prof. Nick Lin Hi von der Universität Vechta gehalten.

Zusammenfassend war die Aussage, dass Fleisch in 10-20 Jahren kaum noch in der klassischen Tierhaltung produziert wird, sondern außerhalb von Tieren, in Fabriken, aus tierischen Stammzellen, ernährt durch Nährmedien.

Das erste Mal, dass ich konkret etwas davon gehört habe, war vor ungefähr einem Jahr, in einer der letzten Ausgaben der BauernZeitung in 2019. Diese Artikel hatten mich damals umgehauen. Ich glaubte, wenn ich diese Texte vor der Wahl meines Studienfaches gelesen hätte, hätte ich vielleicht nie Landwirtschaft studiert.

Die Aussagen sind folgende: Das angezüchtete Fleisch hat den gleichen Geschmack wie das von geschlachteten Tieren! Dies liegt darin begründet, dass das Fleisch aus Stammzellen mit der Genetik echter Tiere entsteht und damit die selben Proteine produziert.

Das angezüchtete Fleisch ist nachhaltiger: Ein Tier benötigt zusätzlich noch Energie und Nährstoffe für seine Lebensfunktionen, Fortpflanzung und dem Aufbau von nicht für den menschlichen Verzehr genutzten, aber notwendigen Organen, wie Innereien, Haut und Knochen,

Das angezüchtete Fleisch ist gesünder: Durch die angepasste Auswahl von Stammzellen oder deren genetische Veränderung, könnte Fleisch für jede Bevölkerungsgruppe und einzelne Menschen produziert werden. Der Hintergrund ist, dass jeder Mensch einen andere Nährstoffbedarf und eine andere Verwertung hat.

Das Hauptargument ist aber, neben den ethischen Fragen unserer landwirtschafts-entfremdeten Gesellschaft, der zukünftig günstigere Preis im Vergleich zum Fleisch geschlachteter Tiere.

Nun mag man als Bewohner im ländlichen Raum Mitteleuropas sagen, „das kommt mir nicht auf den Tisch, das wird sich niemals durchsetzen“! Wenn man allerdings die steigende Weltbevölkerung betrachtet, die zudem in Schwellenländern Wohlstand erreicht und als Ausdruck dessen vermehrt Fleisch essen will, welches nach Möglichkeit „billig“ ist, muss man den Äußerungen Glauben schenken. Menschen in anderen Regionen der Welt stehen dem Verzehr von „Clean Meat“ (engl. sauberes Fleisch) eventuell offener gegenüber und der globale Siegeszug kann beginnen.

Was bedeutet dies für Lohnunternehmer und Landhändler? Diese Frage hat Prof. Nick Lin Hi nicht genau beantwortet. Er empfahl lediglich sich nicht fallen zu lassen, sondern aus diesem Wissen und einer Portion Mut sich den Veränderungen zu stellen und diese mitzugestalten. Denn aus seiner Sicht ist dies die größte Chance das Geschäftsfeld neu aufzustellen. „Man muss in anderen Dimensionen denken“! Jeder sollte versuchen mit seinem Unternehmen einen Fuß in die Tür zur neuen Technologie zu bekommen. Abschließend nimmt er aber kein Blatt vor den Mund und prognostiziert, dass Lohnunternehmer in der Zukunft andere Dinge tun werden, als heute.

Zu sehr sollten wir uns aber nicht davon demotivieren lassen. Denn auch wenn es in 20 Jahren wirklich keine nennenswerte Tierhaltung zur Nahrungsmittelproduktion mehr geben wird, müssen die Nährmedien aus pflanzlichen Proteinen hergestellt werden. Auch ein damit einhergehender sinkender Flächenbedarf wird vielleicht durch eine steigende Weltbevölkerung sowie dem Anbau von Rohstoff- und Energiepflanzen ausgeglichen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie immer die Zeichen der Zeit erkennen und Ihren Betrieb nachhaltig und zukunftsweisend führen.

Dr. Marco Rebhan

1. Aus dem Verband

Verbandstag 2021 wird vom Januar auf den 03./04. Juni verschoben!

Der Verbandstag, welcher am 28./29.01.2021 stattfinden sollte, wird coronabedingt auf den **03./04.06.2021** verschoben. Das Präsidium hat in seiner Telefonkonferenz am 02.12.2020 den Entschluss dazu gefasst. Es ist nicht davon auszugehen, dass es größere Lockerungen geben wird und der Ablauf wie gewohnt stattfinden kann.

Der Verbandstag wird das nächste Mal nicht in Brehna, sondern im ca. 20km entfernten Landsberg, vor den Toren der Stadt Halle (Saale), im H+ Hotel Leipzig-Halle, stattfinden.

Bitte halten Sie sich den Termin frei!

Ebenfalls findet zu dem Anlass unseres Verbandstages die reguläre Wahl des Präsidiums statt. Sollten Sie Interesse haben mit Ihren Ideen, Erfahrungen oder Kontakten die Verbandsarbeit mit zu gestalten, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Das Präsidium wird bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben. („Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 14, Seiten 569-574) enthält in § 5 (Seite 571))

(Reb)

Präsidiumswahl: Bewerber für die Präsidiumswahl in 2021

An dieser Stelle sollen in den nächsten Ausgaben die Bewerber für das Präsidium vorgestellt werden. Die Wahl wird zum nächsten Verbandstag am 03./04.2021 stattfinden. Es werden alle Interessierten aufgefordert sich zur Wahl zu stellen und ein paar Worte zu sich selbst zu schreiben.



Wer bin ich	Mein Name ist Sven Martin, ich bin 47 Jahre alt, verheiratet und habe 2 Kinder. Ich bin gelernter Landwirt. Seit 1997 arbeite ich bei der Kommunal- & Agrarservice GmbH in Reinsberg/Dittmannsdorf, einem kleinen Lohnunternehmen. 2002 wurde ich geschäftsführender Gesellschafter. Organische Düngung und Kommunalarbeit sind unsere Hauptaufgabengebiete.
Warum möchte ich in das Präsidium	Nach mehrjähriger Mitgliedschaft im Verband bin ich seit 4 Jahren Vorsitzender der Fachgruppe Lohnunternehmer Sachsen und dadurch Mitglied im Präsidium des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e.V. Ich möchte weiterhin gern die Lohnunternehmer aus Sachsen, ihre Belange und Probleme (z. B. verkehrsrechtliche Belange, Förderproblematik der Lohnunternehmer) im Präsidium und dadurch auch auf Landesebene und Bundesebene über den BLU e.V. vertreten. (Bewerbung zum Fachgruppenvorsitzenden der Lohnunternehmer aus Sachsen)
Wofür möchte ich mich im Präsidium einsetzen	Ich möchte mich für die Stärkung und den Erhalt des Verbandes einsetzen. Bessere Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen kleinen und größeren Betrieben sind mir wichtig.



Wer bin ich	Ich heiße Timo Mücke, bin 52 Jahre alt, verheiratet und Vater von 3 Kindern. Zudem bin ich seit mehr als 20 Jahren Eigentümer und Geschäftsführer des Landw. Lohnunternehmens, Transporte und Agrarhandel Timo Mücke.
Warum möchte ich in das Präsidium	Mit meinem Unternehmen pflege ich schon sehr lange eine Mitgliedschaft im Verband und stehe somit im regen Austausch mit anderen Unternehmen und Mitgliedern. Diese Verbundenheit und meine Passion zur Landwirtschaft bestärken mich in meinem Willen etwas „frischen Wind“ in den Verband zu bringen. Mittels meiner Erfahrung in der Branche und durch die Arbeit in meinem Unternehmen, sehe ich mich geeignet, für das Präsidium zu kandidieren und neues Wissen sowie Ideen einzubringen.
Wofür möchte ich mich im Präsidium einsetzen	Da ich selbst Eigentümer eines mittelständigen Unternehmens bin, möchte ich mich unter anderem für die Stärkung eher kleinen bis mittelständigen Unternehmen einsetzen. Zusätzlich möchte ich meine langjährige Erfahrung in der Ausbildung Fachkraft Agrarservice und dem Agrarservicemeister mit in den Verband einbringen.



Wer bin ich	Mein Name ist Marcel Kleinschmager, ich bin 38 Jahre, verheiratet und habe ein Kind. Ich bin seit zehn Jahren bei der Agrodienst eG Jessen für den Getreidehandel und die Saatgutaufbereitung verantwortlich. Die Agrodienst eG Jessen betreibt neben dem Landhandel (Pflanzenschutz, Dünger und Getreide) auch Handel mit Diesel, Heizöl und Baustoffen. Ebenfalls führen wir Dienstleistungen im Transport-, Heizungs- und Sanitärbereich durch.
Warum möchte ich in das Präsidium	Ich hoffe, dass ich durch die Kombination von Präsidiumsarbeit und eigenen Erfahrungen den Verband unterstützen kann. Damit man gemeinsam, die sich stets verändernden Herausforderungen bewältigen kann.
Wofür möchte ich mich im Präsidium einsetzen	Unterstützung der Berufskollegen



Wer bin ich	Mein Name ist Sybille Freese, ich bin Diplom Ökonomin Pädagogin und seit 25 Jahren in der Landhandelsvertretungs GmbH tätig, seit vielen Jahren als Gesellschafter- Geschäftsführerin. Meine beiden Töchter sind erwachsen.
Warum möchte ich in das Präsidium	Über die Kassenprüfungskommission, den Vorstand Nord Ost und das Präsidium bin ich seit vielen Jahren im Verband tätig. Ich möchte gerne meine bisherigen Erfahrungen weiter einbringen und nach neuen Wegen in der Verbandsarbeit suchen. Corona, der Austritt von langjährigen Mitgliedern durch Betriebsaufgaben oder Zusammenschlüssen sind die aktuellen „Stolpersteine“, die wir gemeinsam übersteigen wollen.
Wofür möchte ich mich im Präsidium einsetzen	Die bestehende Verbandsarbeit erhalten und ausbauen, insbesondere auch für die Nachkommenden, egal ob Geschäftsführer oder Fachkraft für Agrarservice. Weiter den Erfahrungsaustausch nutzen, dafür nach Wegen suchen und Lösungen finden.



Wer bin ich	Mein Name ist Thomas Rüschen. Ich bin 56 Jahre, verheiratet und habe drei Kinder. Landwirt und Lohnunternehmer bin ich seit 1991. In Mecklenburg-Vorpommern bin ich seit 2012 der Inhaber und Geschäftsführer der Trikoland GmbH Landmaschinen Service Dienstleistungen. Als Stellvertreter von Jürgen Cummerow, bin ich nach dessen kurzfristigen Ausscheiden 2017 als Vorsitzender der Fachgruppe Lohnunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern nachgerutscht und seitdem im Präsidium unseres Verbandes.
Warum möchte ich in das Präsidium	Gerne möchte ich mich am Verbandstag 2021 als Mitglied des Präsidiums wieder bewerben. Es ist mir ein Anliegen den Berufsstand der Lohnunternehmer in der Öffentlichkeit zu vertreten und den Kontakt zur Politik und anderen Verbänden zu pflegen.
Wofür möchte ich mich im Präsidium einsetzen	Mir liegt die Ausbildung des Nachwuchses in unserer Branche am Herzen, speziell die Ausbildung im Beruf Fachkraft Agrarservice.

2. Agrarpolitik

Bündnis90/Die Grünen: Neues Grundsatzprogramm beschlossen

Auf der 45. Bundesdelegiertenkonferenz vom 20. bis 22. November 2020 haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihr neues Grundsatzprogramm mit dem Titel „... zu achten und zu schützen ... Veränderung schafft Halt“ beschlossen. Der Abstimmungsprozess dauerte drei Jahre und löst nach 20 Jahren das bisherige Grundsatzprogramm ab. Darin enthalten sind Beschlüsse die auch den Geschäftsbereich des Agrarhandels betreffen. Intensiv diskutiert wurde u. a. die Positionierung zum Thema Gentechnik. Einige der zentralen Kernaussagen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Die zukünftige Landwirtschaft soll klimafreundlich, kreislauforientiert und regional verwurzelt sein. Sie soll altes Erfahrungswissen mit modernen agrarökologischen Anbaumethoden und digitalen Anwendungen kombinieren. Zudem soll sie sich hinsichtlich Tiergerechtigkeit, Gentechnikfreiheit und Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel an den Prinzipien des Ökologischen Landbaus orientieren. Die Exportorientierung der Landwirtschaft soll abgebaut und durch eine neue Ernährungspolitik der Konsum tierischer Produkte gesenkt werden.

Verkehr und Logistik

Ziel ist ein klimaneutraler und schadstofffreier Güterverkehr. Dafür soll eine Verlagerung des Verkehrs von Straße und Flugzeug auf Bahn und emissionsfreie Schiffe stattfinden. Der Umstieg auf alternative Antriebssysteme, der Bau und Ausbau von Oberleitungen auf Straße und Schiene und die Förderung des kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene sollen die Zielerreichung ebenfalls unterstützen.

(Quelle: BVA-Info Nr. 47 | 27.11.2020)

3. Aus der Branche

3.1 Allgemein

Bauernmilliarde

Auf Nachfrage des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vor wenigen Tagen, teilt das BMEL folgendes zum Investitions- und Zukunftsprogramm für die Landwirtschaft (Förderung von Maschinen und Geräten) mit:

- Richtlinie soll noch im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Antragstellung ab Januar 2021 über die Rentenbank möglich.

Auch zum Förderprogramm „Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Teil B)“ gibt es noch keine Neuigkeiten. Der „Teil B“ bezieht sich auf die Förderung von Gewerbebetrieben.

Sobald es Neuigkeiten gibt, werden wir Sie informieren!

(Reb)

54 % der Nitrat - Messtellen in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen!

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern sieht sich in seiner Kritik an dem Messstellennetz zur Beurteilung der Wasserqualität im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter bestärkt.

Denn laut einem Gutachten des Berliner Büros HYDOR Consult GmbH erfüllt mehr als jede zweite Grundwassermessstelle im Land (54 Prozent), an der zwischen 2014 und 2019 erhöhte Nitratwerte im Land festgestellt wurden, nicht die gesetzlichen Anforderungen.

In den vergangenen Wochen hatte das renommierte Unternehmen 103 Grundwassermessstellen des Wasserrahmenrichtlinien-Messnetzes in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Die Daten für die Analyse wurden vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung gestellt.

„Die Studie zeigt sehr deutlich die Mängel des aktuellen Messstellennetzes in Mecklenburg-Vorpommern auf“, sagt Bauernpräsident Detlef Kurreck. „Sie macht klar: Die Daten auf deren Basis die Bewirtschaftungsauflagen in den so genannten „roten Gebieten“ festgelegt werden, sind nicht valide.“ Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern fordert eine fundierte Überarbeitung der Gebietsausweisung.“

Die Analyse belegt, dass 56 der 103 untersuchten Messstellen hydrogeologisch nicht repräsentativ sind. Die Messstellen sind zum Teil nicht tief genug ausgebaut oder ziehen ihre Wasserproben nicht aus dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grundwasserleiter. Das Gutachten ermittelte außerdem bei 82 Messstellen unter Berücksichtigung der Grundwasserströmung die Ursprungsbereiche des beprobten Grundwassers. Bei 18 Prozent der Messstellen wurde dabei festgestellt, dass die Nitratgehalte nicht nur mit landwirtschaftlicher Nutzung in Zusammenhang gebracht werden können. In acht Fällen wurden sogar konkrete andere Quellen, wie beispielsweise Deponien, identifiziert.

„Wir Landwirte stehen zu unserer Verantwortung für den Gewässerschutz“, unterstreicht Bauernpräsident Detlef Kurreck. Dazu müssten gesicherte, glaubhafte und präzise Daten vorliegen. Gerade vor der großen Bedeutung, die dem Ergebnis jeder einzelnen Messstelle bei der Festlegung der Bewirtschaftungsauflagen in den so genannten „roten Gebieten“ zukomme, müsse deren Aussagekraft absolut unangreifbar sein. Dem Messnetz komme eine Schlüsselfunktion im Rahmen des Gewässerschutzes zu, denn die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sind sehr einschneidend.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern erwarte deshalb vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dass bei der Gebietsausweisung im Rahmen der neuen Landesdüngeverordnung, die im Januar 2021 in Kraft treten wird, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten möglichen Regelungen ausgeschöpft werden.

(Quelle: Medieninformation, 05.11.2020, Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.)

Nitrat: Niedersachsen weist "rote Gebiete" neu aus

Die nitratbelasteten Gebiete werden in Niedersachsen neu ausgewiesen. Demnach sollen die im Frühjahr verschärften Düngeregeln für Landwirte in Niedersachsen künftig auf weniger Flächen als zunächst beschlossen gelten, erklärte Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast auf eine Anfrage der FDP-Fraktion. Die Ausweisung soll schnellstmöglich erfolgen. Die Berechnung der Emissionen berücksichtige auch den deutlich gesunkenen Mineraldüngereinsatz in Niedersachsen. Das habe zusätzliche Auswirkungen auf die Neuausweisung der roten Gebiete. Grundlage sei eine von Bund und Ländern im September beschlossene Verwaltungsvorschrift, nach der beim Ausweisen der Gebiete das Verursacher-Prinzip stärker berücksichtigt werden kann. Das Verursacher-Prinzip besagt, dass von Einschränkungen nur die Landwirte betroffen sein sollen, die das Grundwasser mit Gülle übermäßig belasten. Karten würden dementsprechend angepasst, führt die Ministerin weiter aus.

(Quelle: BVA-Info Nr. 45 | 13.11.2020)

Geflügelpest auch im Haustierbestand festgestellt.

Nachdem auf der Insel Rügen bei mehreren Wildvögeln Geflügelpest nachgewiesen wurde, musste am 10.11.2020 auch in einer privaten Tierhaltung in Zingst der Ausbruch der klassischen Geflügelpest amtlich festgestellt werden. Zahlreiche Hühner, aber auch Enten und Gänse waren in kurzer Zeit verendet. In den Untersuchungen wurde, wie bei einigen der Geflügelpest-positiven Wildvögel, das hochpathogene Influenzavirus des Subtyps H5N5 festgestellt.

Tierhalter im Sperrbezirk sind verpflichtet, die Ein- und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen gegen unbefugtes Betreten zu sichern sowie Gerätschaften oder Fahrzeuge die in der Geflügelhaltung eingesetzt werden regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet dürfen zudem keine lebenden gehaltenen Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie Erzeugnisse von Geflügel und Federwild aus oder in den Bestand verbracht werden.

Der Geflügelmist darf nicht in oder aus dem Bestand verbracht werden.

(Quelle: Landkreis Vorpommern-Rügen, 12.11.2020)

Was kann passieren, wenn ein Gespann das zulässige Gesamtgewicht überschreitet?

Ist ein landwirtschaftliches Gespann schwerer als das für öffentliche Straßen zulässige Gesamtgewicht von 40 t, kann es teuer werden.

Was kann passieren, wenn ein landwirtschaftliches Gespann das für öffentliche Straßen maximal zulässige Gesamtgewicht von 40 t überschreitet?

- Bei nur 2 bis 5 % Überschreitung kann an Ort und Stelle ein Verwarngeld von 30 € erhoben werden.
- Ab 5 % Überladung richten sich die Regelsätze nach der prozentualen Überladung: von 140 € ab 5 % bis 425 € über 25 %.
- Zusätzlich gibt es ab 5 % Überladung einen Punkt in Flensburg.
- Das jeweilige Bußgeld kann sich bei einer nachgewiesenen Gefährdung erhöhen.
- Die Weiterfahrt wird bei Gewichtsüberschreitungen unterbunden oder es muss sofort entsprechend abgeladen werden.

Abhilfe: Das Zuggewicht richtig einschätzen bzw. noch besser auf der Fahrzeugwaage überprüfen.

(Quelle: Anne Kokenbrink, 15.11.2020, www.topagrar.com)

3.2 Düngung und Pflanzenschutz

Pflanzenschutz: Widerruf der Zulassung verschiedener Mittel

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft die Zulassungen aller Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Imidacloprid, Denathoniumbenzoat, Calciumphosphid und zeta-Cypermethrin zum 1. Dezember 2020.

Der Widerruf von Bayer Garten Combigranulat Lizetan und Bayer Garten Combigranulat erfolgt von Amts wegen. Deshalb gelten für diese Pflanzenschutzmittel weder Abverkaufs- noch Ablauffristen. Ab dem 2. Dezember 2020 sind sie entsorgungspflichtig.

Da der Widerruf von Confidor WG 70, Warrant 700 WG, Arbinol B, Polytanol, Polytanol P und FURY 10 EW auf Antrag der Zulassungsinhaber erfolgt, gilt nach dem Widerruf eine Abverkaufsfrist bis zum 1. Juni 2021 und eine Ablauffrist bis zum 1. Juni 2022. Nach Ende der Ablauffrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Erneuerungsanträge zurückgezogen

Die EU-Genehmigungen für die Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe Imidacloprid, Denathoniumbenzoat, Calciumphosphid und zeta-Cypermethrin enden gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1643 am 1. Dezember 2020. Grund dafür ist, dass die Anträge auf Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung zurückgezogen wurden. Daraufhin wurde die zuvor verlängerte Genehmigungsdauer der Wirkstoffe verkürzt.

(Quelle: BVA-Info Nr. 47 | 27.11.2020)

Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 1. Januar 2021

Mit der Absicht die Konjunktur anzukurbeln und Arbeitsplätze zu erhalten, senkte die Bundesregierung befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.

Die Anwendung der reduzierten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % für Umsätze, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, ist ab 1.1.2021 nicht mehr möglich. Danach kommen die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % zum Tragen. Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen gestellt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Steuersatz – 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % – anzuwenden ist, ohne Bedeutung.

Handwerkerleistungen: Durch die Umsatzsteueränderung direkt be- oder entlastet werden Endverbraucher oder nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmen (Ärzte, Wohnungsvermieter etc.). Der Steuersatz bei Handwerkerleistungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Werklieferung, d. h. dem Abschluss und der Abnahme des Werkes. Wird eine Bauleistung vor dem 1.1.2021 bestellt und zwischen dem 30.6. und 31.12.2020 abgenommen, gilt noch der Steuersatz von 16 %. Erfolgt die Abnahme nach dem 31.12.2020, gilt der höhere Steuersatz von 19 %. Unter weiteren (strengen) Voraussetzungen kann eine Gesamtleistung in Teilleistungen aufgeteilt und somit ein Teil der Leistung vor dem 1.1.2021 abgenommen und noch mit dem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Registrierkassen: Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen einsetzen, müssen diese entsprechend anpassen/umrüsten lassen, wenn die Umsatzsteuersätze ab dem 1.1.2021 zeitgerecht und richtig berechnet werden sollen.

(Quelle: Dezember 2020, DAS WICHTIGSTE- SEB-Steuerberatung)

Förderung von abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in 2020

Sollte Ihr Unternehmen oder Unternehmensteile in coronabedingte Schwierigkeiten geraten sein, besteht für Ihre neu eingestellten Auszubildenden in 2020 die Möglichkeit einmalig 2000€ je Auszubildenden, über das Bundesprogramm [„Ausbildungsplätze sichern“](#), zu beantragen.

Die Voraussetzung ist, dass Sie ebenso viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossen haben wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Die „Ausbildungsprämie plus“ mit 3.000 Euro erhalten Sie, wenn sie die Zahl ihrer Ausbildungsverträge sogar erhöht haben.

Übernehmen Sie Auszubildende aus einem kleineren oder mittleren Unternehmen, das infolge der Corona-Krise in die Insolvenz gegangen ist, erhalten Sie eine einmalige Übernahmeprämie in Höhe von 3.000 Euro.

Ein Unternehmen gilt als erheblich von der Corona-Krise betroffen, wenn dessen Umsatz im April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist oder wenn der Betrieb im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung richtet sich an kleinere und mittlere Unternehmen, die trotz Kurzarbeit die Ausbildung fortsetzen. Diese Unternehmen erhalten einen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Ausbildungsvergütung. Die Förderung wird für jeden Monat gezahlt, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent angezeigt hat.

(Reb)

6. Sonstiges

Entwicklung der Mindestlöhne 2021 bis 2022 beschlossene Sache

Das Bundeskabinett hat am 28.10.2020 der Dritten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung) zugestimmt. Die Verordnung, die die Entscheidung der Mindestlohnkommission über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns vom 30. Juni 2020 umsetzt, soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der gesetzliche Mindestlohn wird durch die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung in den Jahren 2021 und 2022 in vier Schritten angehoben:

- 9,50 € brutto je Zeitstunde ab 1. Januar 2021
- 9,60 € brutto je Zeitstunde ab 1. Juli 2021
- 9,82 € brutto je Zeitstunde ab 1. Januar 2022
- 10,45 € brutto je Zeitstunde ab 1. Juli 2022

(Quelle: Helgard Wiegand, Wochenbrief Kalenderwoche 44/45, BV Sachsen-Anhalt e. V.)

Geschenke an Geschäftsfreunde:

„Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 35 € ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen.

Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10 €. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt und auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger entfällt.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 € im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. Der Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar! Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Geschenke an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) im Wert bis 60 € müssen nicht pauschal besteuert werden. Das gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer.

Übersteigt der Wert für ein Geschenk an Geschäftsfreunde jedoch 35 €, ist es nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

Geschenke an Arbeitnehmer: Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (Blumen o. Ä.) auch ein Geschenk z. B. zum Jahresende überreichen, kann er auch die besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen als Betriebsausgaben ansetzen.

Weihnachts-/Betriebsfeier: Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen wie „Weihnachtsfeiern“ bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von 110 € steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird. Nur der überschrittene Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zu den Zuwendungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die er gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

(Quelle: Dezember 2020, DAS WICHTIGSTE- SEB-Steuerberatung)

Elektronische Rechnungsstellung ab November 2020 für öffentliche Aufträge verpflichtend

Viele Unternehmen nutzen das elektronische Verfahren bereits. Alle Übrigen haben bis November 2020 Zeit, sich umzustellen: Ab dann müssen alle Rechnungen für öffentliche Aufträge zwingend elektronisch ausgestellt und übermittelt werden. Zudem werden elektronische Rechnungen deutlich schneller bezahlt.

Aus ZUGFeRD 1.0 wird ZUGFeRD 2.0.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch europaweit kommt die elektronische Rechnung. Die Voraussetzungen hierfür hat die Bundesregierung im September 2017 mit der E-Rechnungs-Verordnung geschaffen. Damit wird die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in deutsches Recht umgesetzt. Daraufhin wurde das Datenaustauschformat XRechnung entwickelt.

Zudem können in der Wirtschaft bereits etablierte Datenaustauschstandards wie ZUGFeRD gleichberechtigt neben dem Datenaustauschstandard XRechnung verwendet werden, wenn sie – wie ZUGFeRD 2.0 – den Anforderungen der europäischen Norm entsprechen. Das hybride Format kann von Mensch und Maschine gleichermaßen gelesen werden und erleichtert insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Anwendung der elektronischen Rechnung.

XRechnung und ZUGFeRD 2.0 stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es bleibt den Nutzerinnen und Nutzern überlassen, welches Format sie verwenden wollen.

ZUGFeRD wurde 2013 auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Bundesministeriums des Inneren (BMI) und des Branchenverbandes BITKOM entwickelt.

(Quelle: [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#))

Schwerpunkt: Die zivilrechtliche Verjährung

Unter Verjährung versteht man das Rechtskonstrukt, wonach ein Anspruch nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr durchsetzbar ist. Die Schuld besteht zwar weiterhin, der Schuldner kann sich jedoch auf die Verjährung berufen. Dann kann die Forderung nicht mehr eingetrieben werden. Das Verjährungsrecht hat den Zweck, nach einer gewissen Zeit Rechtssicherheit und Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Der Gläubiger soll den Schuldner nicht unbefristet darüber im Unklaren lassen, ob er seinen Anspruch noch realisieren will.

Als Schuldner sollte man jedoch nicht einfach den „Kopf in den Sand“ stecken und eine Zahlungsaufforderung des Gläubigers ignorieren, wenn man davon ausgeht, dass Verjährung eingetreten ist. Denn von dieser Ausnahmeregel profitiert der Schuldner nur, wenn er ausdrücklich die sog. „Einrede der Verjährung“ erhebt. So würde ein Gericht dem Gläubiger einen an sich verjährten Anspruch zusprechen, wenn sich der Schuldner nicht auf die Verjährung beruft.

- Die regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährung beträgt drei Jahre und beginnt typischerweise mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also mit Ablauf des 31.12. Sie endet drei Jahre später um 24.00 Uhr des 31.12. Betroffen von der regelmäßigen Verjährung sind in diesem Jahr insbesondere Forderungen, die im Jahre 2017 fällig wurden. Diesen droht in absehbarer Zeit, nämlich am 31.12.2020 die Verjährung. Um solche Forderungen sollte man sich jetzt schnellstens kümmern. Solange im Gesetz keine abweichende Frist festgelegt ist, greift die regelmäßige Verjährungsfrist. Dies gilt für die meisten der Geschäfte, die im Agrarhandel getätigt werden, wie den Verkauf von Betriebsmitteln oder die Erbringung von Dienstleistungen (wie Lagerung, Beratung, Reparaturen etc.) und auch die meisten Schadensersatzansprüche.

- Beachte: Es kommt auf die Fälligkeit der Forderung, nicht auf das Rechnungsdatum an.

In fast jedem Unternehmen rutscht mal eine Rechnung durch oder wird vergessen. Dies betrifft oft Forderungen, die über einen langen Zeitraum nicht realisiert werden konnten. Doch genau diese Rechnungen mit Fälligkeit in 2017 sollten jetzt genauer betrachtet werden.

Dabei gilt zu beachten: Entscheidend für den Verjährungsbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Forderung fällig geworden ist – oft zeitnah zur erbrachten Lieferung oder Leistung. Es kommt nicht auf das Datum der Rechnung an, denn Fälligkeit kann unabhängig von einer Rechnung eingetreten sein. Hätte also eine Rechnung für eine abrechnungsfähige Lieferung oder Leistung z. B. bereits in 2017 erstellt werden können, so ist es in Bezug auf die Verjährung nicht sinnvoll, mit der Berechnung bis 2018 zu warten – im Regelfall wird die Verjährung nämlich gleichwohl bereits Ende 2020 eintreten. Eine Prüfung der eigenen Geschäftspraxis bei der Rechnungsstellung ist hier angezeigt.

Eine Besonderheit gilt beim Kontokorrent; hier beginnt die Verjährung des Saldoanspruchs mit Ende des Jahres zu laufen, in dem der Saldo fällig gestellt wurde – die Einzelansprüche verjähren nicht mehr separat. (Voraussetzung ist im Streitfall allerdings der Nachweis, dass ein Kontokorrentverhältnis tatsächlich vereinbart wurde.)

- Beispiele für abweichende Verjährungsfristen

Es gibt auch einige kürzere Verjährungsfristen. Beispielhaft hierfür seien die Ansprüche aus Transportleistungen/Frachtvertrag genannt, für die nach dem HGB regelmäßig eine einjährige Frist gilt, meist gerechnet von der Ablieferung des Gutes. Auch Gewährleistungsansprüche aus Kauf- oder Werkverträgen verjähren meist in zwei Jahren, sofern nicht in AGB (gegenüber Unternehmern) sogar nur ein Jahr festgelegt ist. Auf der anderen Seite gibt es auch sehr lange Verjährungsfristen wie etwa die 30jährige Frist für die Verjährung rechtskräftiger Urteile und Vollstreckungsbescheide.

- Was tun bei drohender Verjährung?

Eine Möglichkeit, eine drohende Verjährung abzuwenden, ist, sich vom Schuldner ein aktuell datiertes, schriftliches Forderungsanerkennnis inklusive Auflistung der anerkannten Forderungen einzuholen.

Wenn dies nicht möglich ist, empfehlen wir das Mahnverfahren. In Deutschland wird nur noch das automatisierte, zentrale Mahnverfahren verwendet. Das ist günstig und nicht sonderlich aufwendig. Dazu müssen Sie lediglich einen Mahnbescheid beantragen – es bedarf keiner Begründung. Jedes Bundesland hat ein zentrales Mahngericht. Der Online-Mahntrag ermittelt automatisch das zuständige Gericht, welches dann den Mahnbescheid an den Schuldner schickt.

Mit einer Klage können Sie die Verjährung ebenfalls verhindern. Die Vorbereitung ist allerdings aufwendiger, da Sie alle Unterlagen zur Verfügung haben und Ihren Anspruch begründen müssen. Sobald das Schreiben bei Gericht eintrifft, wird die Verjährung gehemmt.

(Quelle: 30.11.2020, Bundesverband Agrarhandel e.V., Rechts-Info)

7. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

03./04.06.2020	Verbandstag mit Wahl des Präsidiums, verschoben vom 28./29.01.2021
01./02.11.2021	Fachexkursion Landmärkte im östlichen Sachsen
27./28.11.2021	Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin

Sonstige Veranstaltungen

09.-12.02.2021	EuroTier und EnergyDecentral (coronabedingt vom 17.-20.11.2020 verschoben → DIGITALVERSION)
22.-25.04.2021	agra Leipzig
06.-09.05.2021	BraLa in Paaren (Brandenburgische Landwirtschaftsausstellung)
18./19.05.2021	Agrar Handelstag auf Burg Warberg (coronabedingt vom 11./12.11.2020 verschoben)
16.-19.09.2021	MeLa in Mühlengeez (Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung)
14.-20.11.2021	AgriTechnika in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

9 Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf: <https://www.evergabe-online.de/start.html?1>

Ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen aus Franken möchte ich vergrößern. Es könnte sich eine Übernahme oder eine Beteiligung an einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen in Thüringen vorstellen. Bei Interesse erhalten Sie die Kontaktdaten über die Geschäftsführung.

Geschäftszeichen: 6002012923-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Schneeräumgerät und 1 EA Feuchtsalzstreuer für das BwDLZ Idar-Oberstein

Geschäftszeichen: 90.1/VOB/2020/010/EPRW

Ort der Ausführung: Rabenweg - zwischen Ortsteil Gonna und Ortsteil Riestedt
06526 Sangerhausen

Art und Umfang der Leistung:

32 Stk Pflanzgruben ausheben

32 Stk Obstgehölze Hochstamm pflanzen

32 Stk Stammschutz und Baumpfähle setzen und anbinden

32 Stk angiesen/wässern

2 Jahre Pflege

Geschäftszeichen: 13-20-00424

Ort der Leistungserbringung: Leipzig, Oschatz, Riesa, Borna, Wurzen

Art und Umfang der Leistung: Winterdienstleistungen für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.04.2024 für folgende Liegenschaften: Agentur für Arbeit Leipzig, Agentur für Arbeit Oschatz, Agentur für Arbeit Riesa

Geschäftszeichen: 2020-56-LA-ERD

Hauptort der Ausführung: 06231 Bad Dürrenberg

Kurze Beschreibung: Die Leistungen dienen im Wesentlichen der Ausführung von Erdarbeiten. Wesentliche Leistungen sind unter anderem Rückbauarbeiten, Einrichten der Baustelle, Roden und / oder Fräsen von Wurzelstöcken, Boden Lösen und wieder Einbauen in geeigneten Flächen, Hangsicherung, Herstellen von Baumgruben sowie Entsorgen von Böden.

Geschäftszeichen: 3115/2-231.2/62_2020

Ort der Ausführung: Fahrwasser Nördlicher Peenestrom

Art und Umfang der Leistungen: Nassbaggerarbeiten: Boden baggern, fördern und im Gewässer umlagern.

Geschäftszeichen: SV-L 075.1-2020

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von Heizöl an 4 Schulen des Landkreises Altenburger Land

- Grundschule Altkirchen

- Grundschule Thonhausen

- Grundschule Windischleuba

- Grundschule Gößnitz, Schulteil Ponitz

Geschäftszeichen: BEK-2020-0038

Ort der Ausführung: B 184 Peisker Damm

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung: Errichtung eines 410 m langen Wildschutzzauns beidseitig der B 184 Peisker Damm

Geschäftszeichen: 1/DLII5/KV221 - 1 EA Buschholzhacker

Ort und Umfang der Leistung: 1 EA Buschholzhacker für das BwDLZ Hamburg

Geschäftszeichen: 30-ZV-0436/20

Kurze Beschreibung: Durchführung von Mäharbeiten auf verschiedenen Grundstücken im Stadtgebiet von Magdeburg

Geschäftszeichen: 6001996776-BAIUDbw Infra

Kurze Beschreibung: 4 EA Aufsitzmäher über 1,80 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Kiel

Geschäftszeichen: 6001996766-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Aufsitzmäher bis 1,50 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Hamburg

Geschäftszeichen: 6001996771-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Sichelmäher, 4,51 - 6 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Burg